

(No. 1422.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27ten März 1833., wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte vom 10ten d. M., habe Ich die Zweifel ersehen, die durch ein gerichtliches Erkenntniß darüber veranlaßt sind, ob zu den öffentlich aufgerufenen Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auch die Forderungen der Domainenpächter gehören. Ein solches Mißverständniß kann nicht entstehen, wenn der Zweck solcher Aufrufe: das Rechnungswesen der Staatskassen und die Komptabilität der einzelnen Verwaltungen schließlich zu ordnen, im Auge behalten wird. Es ist dabei nicht von den verschiedenen Rechtstiteln der Forderungen und von den Grundsätzen die Rede, nach welchen die Liquidanten zu befriedigen sind, sondern es soll nur ermittelt werden, was die als Liquidatin ihnen gegenüberstehende Verwaltung an sie zu bezahlen hat. Jede Verwaltung also, die für Rechnung der Staatskasse Zahlungsverbindlichkeiten kontrahirt, tritt in dem eingeleiteten Verfahren als Liquidatin auf, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, die Domainenverwaltung, gegen welche der Domainenpächter liquidirt, hiervon auszuschließen. Ob seine Forderung aus dem speziellen Titel seines Pachtkontrakts, oder aus allgemeinen Gesetzen begründet wird, ist in dieser Beziehung gleichgültig; sein Anspruch ist ein Verwaltungsanspruch, wie jeder Anspruch an die andern Zweige der Verwaltung öffentlicher Einkünfte, und die Domainenpachtgefälle fließen, wie die übrigen Einkünfte des Staats, in die Staatskasse, welche jeden Anspruch des Domainenpächters an die Domainenverwaltung zu berichtigen hat. Es kann hiernach keine andere Auslegung stattfinden, als daß Meine durch die Gesetz-

Sammlung bekannt gemachten Erlasse vom 31sten Januar 1822., 19ten Juli 1823. und 10ten Dezember 1825., durch welche die Aufrufe der Liquidanten aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskasse, autorisirt worden, so wie die auf den Grund Meiner Verfügungen erfolgten Aufrufe, Verhandlungen und Präklusionen auch auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten, oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen, anzuwenden sind, wie Ich solches hierdurch noch besonders erkläre; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß es bei dem in einem einzelnen Falle abweichend ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse sein Bewenden behalte. Sie haben diese Bestimmung, zur Belehrung der gerichtlichen und verwaltenden Behörden, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27sten März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Maassen und Mühler.
